

**IM GESCHÄFT-VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGS-
WASSERSCHÄDEN (IG-LW-99)**

1. In der Versicherung gegen Leitungswasserschäden gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) dafür angeführten Punkte.

2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten gegen Leitungswasserschäden

2.1. Nur bei der Leitungswasserschadenversicherung von Gebäuden gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1.1. SANIERUNGSMASZNAHMEN

In Erweiterung des Art. 3 (2.1) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Mehrkosten für kurzfristig notwendige Sanierungsmaßnahmen bis ATS 50.000,- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

2.1.2. WASSERZULEITUNGSRÖHRE INNERHALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES

In Abänderung des Art. 2 (3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

In Erweiterung des Art. 8.2.2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren in jedem Schadenfall auf das Höchstmaß von 6 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

3. Nur bei Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gegen Leitungswasserschäden

gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1. AQUARIUM

In Erweiterung des Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 l mitversichert.

4. Nur bei der Versicherung der Vorräte gegen Leitungswasserschäden

gilt darüber hinaus nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unter Erdniveau befindliche Vorräte sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gegen Schäden gemäß Art. 2 (11) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert, wenn sie mindestens 12 cm über dem Boden gelagert sind.